

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Breyer, Friedrich; Kifmann, Mathias

Article

Erhöhung der Regelaltersgrenze oder Kürzung des Rentenniveaus?

Wirtschaftsdienst

Suggested citation: Breyer, Friedrich; Kifmann, Mathias (1999) : Erhöhung der Regelaltersgrenze oder Kürzung des Rentenniveaus?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Vol. 79, Iss. 5, pp. 288-292, <http://hdl.handle.net/10419/40413>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.

Friedrich Breyer, Mathias Kifmann*

Erhöhung der Regelaltersgrenze oder Kürzung des Rentenniveaus?

Zur langfristigen Stabilisierung des Rentenbeitragssatzes wird alternativ eine Anhebung der Regelaltersgrenze oder eine Absenkung des Rentenniveaus um einen „demographischen Faktor“ diskutiert. Unterscheiden sich beide Reformoptionen bei freier Wahl des Renteneintrittsalters? Wie können spätere Generationen von Beitragszahlern vor einem möglichen Anstieg des Beitragssatzes durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit geschützt werden?

In der Diskussion um die von der rot-grünen Bundesregierung ausgesetzte Rentenreform 1999 beschäftigt sich einer der Schwerpunkte mit der Frage, welche der folgenden Maßnahmen zur Stabilisierung des Rentenbeitragssatzes besser geeignet sei, der zuletzt stark gestiegenen und vermutlich weiter wachsenden Lebenserwartung der ins Rentenalter Eintretenden Rechnung zu tragen:

Alternative (a): eine Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung über das 65. Lebensjahr hinaus, die die Relation von Versicherungsdauer und Rentenbezugsdauer auf dem gegenwärtigen Niveau konstant hält, unter Beibehaltung der heute gültigen Rentenformel; oder

Alternative (b): eine Absenkung des Rentenniveaus durch einen „demographischen Faktor“, der die wachsende mittlere Rentenbezugsdauer kompensiert, unter Beibehaltung der heutigen Regelaltersgrenze.

Gegen die zweite Alternative wird von prominenten Experten (z.B. Schmähl¹) eingewendet, dadurch würde für viele Rentner das Ziel der Armutsvermeidung durch die Rente allein nicht mehr erreicht werden, so daß mehr und mehr die Sozialhilfe in Anspruch nehmen würden – mit schädlichen Folgen für die Sparanreize während des Erwerbslebens.

Gleichzeitig wird von den Teilnehmern an dieser Diskussion kaum bestritten, daß es unverzichtbar ist, die Höhe der Rente bei einem Renteneintritt vor Erreichen

der Regelaltersgrenze durch Abschläge zu kürzen bzw. bei späterem Renteneintritt durch entsprechende Zuschläge aufzustocken, um der erwarteten Verlängerung bzw. Verkürzung der Rentenbezugsdauer Rechnung zu tragen. Zu diesem Zwecke wurden bereits durch die Rentenreform von 1992 entsprechende Abschläge in Höhe von 0,3% je Monat vorgezogenem und Zuschläge von 0,5% je Monat verzögertem Renteneintritt, jeweils verglichen mit der Regelaltersgrenze, eingeführt.

Angesichts der weitgehenden Einigkeit in der Frage der Zu- und Abschläge, die lediglich im Hinblick auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation als Problem angesehen werden, da sie Anreize bieten, länger zu arbeiten, muß die oben beschriebene Diskussion verwundern. Denn falls die Entscheidung über den Renteneintritt vom Arbeitnehmer freiwillig getroffen wird, besteht zwischen den Alternativen (a) und (b) in der Wirkung gar kein Unterschied. Eine allerdings davon zu trennende Frage ist die, ob es – gleichgültig wie hoch die Regelaltersgrenze ist – wünschenswert ist, daß die Arbeitnehmer sich für eine Verlängerung ihrer faktischen Lebensarbeitszeit gegenüber der heutigen Situation entscheiden. Das für manchen Leser sicherlich überraschende Ergebnis unserer Überlegungen – diese Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird zwar kurzfristig den Beitragssatz senken, kann aber langfristig zu einem höheren Beitragssatz führen – gibt Anlaß dazu, erneut über die Einführung von Elementen der Kapitaldeckung in der Rentenversicherung nachzudenken.

Prof. Dr. Friedrich Breyer, 48, ist Ordinarius für Wirtschafts- und Sozialpolitik an der Universität Konstanz; Mathias Kifmann, 29, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialpolitik an der Universität Konstanz.

* Wir danken den Herren Prof. Dr. Jens Alber, Prof. Dr. Winfried Boecken und Dipl.-Volkswirt Dirk Schindler für hilfreiche Kommentare.

¹ W. Schmähl: Alterssicherung – Quo Vadis?, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 216, 1997 (Themenheft Sozialstaat Deutschland), S. 413-435.

Prinzipiell gleichwertige Alternativen

Die prinzipielle Gleichwertigkeit der oben beschriebenen Optionen (a) und (b) ist an die Voraussetzung gebunden, daß keine arbeitsrechtlichen Hindernisse einer Weiterarbeit über die rentenversicherungsrechtliche Regelaltersgrenze hinaus entgegenstehen² und der Arbeitsmarkt eine solche Weiterarbeit ohne Altersbegrenzung zu einem gleichbleibenden Lohnsatz zuläßt. Die Renteneintrittsentscheidung liegt dann allein beim Arbeitnehmer, und es ist jeder Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Lebensjahres wählbar. Bedenkt man, daß der faktische Renteneintritt in der großen Mehrzahl der Fälle weit vor der Regelaltersgrenze vorgenommen wird, so sind die genannten Voraussetzungen auch nicht wirklich bindend. Es muß dem Arbeitnehmer lediglich faktisch möglich sein, seinen Renteneintritt im gewünschten Maß nach vorn bzw. nach hinten zu verschieben.

Ist diese Bedingung erfüllt, so können die individuellen Entscheidungen über die Wahl des Renteneintrittsalters die gesetzliche Festlegung von Regelaltersgrenze und Rentenniveau in der folgenden Weise neutralisieren³:

Alternative (a): Hat der Gesetzgeber die Erhöhung der Regelaltersgrenze vorgesehen, so kann der einzelne seinen eigenen Renteneintritt auf die alte Regelaltersgrenze (65 Jahre) vorziehen und dafür Abschläge in der Rentenhöhe in Kauf nehmen, so daß sich die gleiche Wirkung ergibt wie in Reformoption (b).

Alternative (b): Hat der Gesetzgeber dagegen durch einen demographischen Faktor das Rentenniveau abgesenkt, so kann der Versicherte seinen Renteneintritt hinausschieben und durch die damit verbundenen Zuschläge die Rente auf das Niveau nach der „alten“ Rentenformel anheben.

Der Kasten enthält ein einfaches Beispiel, an dem die Gleichwertigkeit der beiden Optionen demonstriert wird.

Damit erweist sich die eingangs geschilderte Diskussion tatsächlich, wie oben angedeutet worden ist, als ein „Streit um des Kaisers Bart“: Bei Existenz einer Skala von Zu- und Abschlägen spielt die gesetzliche Regelaltersgrenze gar keine Rolle mehr, da die Versicherten ohnehin das für sie selbst optimale Renteneintrittsalter wählen werden. Vom Gesetzgeber festzu-

Ein Zahlenbeispiel zur Gleichwertigkeit von Rentenkürzung und Erhöhung der Regelaltersgrenze

Wir betrachten ein fiktives Beispiel, in dem von einem konstanten Eintrittsalter ins Erwerbsleben von 20 Jahren ausgegangen wird. In der Ausgangssituation betrage die Lebenserwartung 80 Jahre, die Regelaltersgrenze 65 Jahre und die Rentenhöhe monatlich 2400 DM. Bei einem Beitragssatz von 20% auf den Bruttolohn von 4000 DM beträgt der Beitrag DM 800 pro Monat. Steigt nun die mittlere Lebenserwartung von 80 auf 82 Jahre, so müßte in Option (a) die Regelaltersgrenze von 65 auf 66,5 Jahre angehoben werden, um das Verhältnis von Arbeitszeit zu Rentenbezugsdauer bei einem Wert von 3 zu 1 konstant zu halten.

Wenn der Versicherte sich entscheidet, trotz der Erhöhung der Regelaltersgrenze unverändert bis Ende seines 65. Lebensjahrs zu arbeiten, dann muß er Abschläge von 0,5% je Monat vorgezogenen Renteneintritt in Kauf nehmen. Das Rentenniveau müßte folglich um 9% abgesenkt werden, wenn der Versicherte seinen Renteneintritt um 18 Monate vorzieht. Die neue Rentenhöhe beträgt damit nur noch 2184 DM. Damit entspricht die Erhöhung der Regelarbeitszeit einer faktischen Absenkung des Rentenniveaus durch einen demographischen Faktor.

Ausgehend von Reformoption (b) läßt sich ebenfalls zeigen, daß eine Senkung des Rentenanspruchs auf 2184 DM durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit des Individuums um anderthalb Jahre kompensiert werden kann. Die Zuschläge müßten in diesem Fall 0,55% je Monat verzögertem Renteneintritt betragen.

legen ist lediglich das Niveau der Rente, auf das man (nach einer bestimmten Anzahl von Versicherungsjahren und) bei einem bestimmten Renteneintrittsalter Anspruch hat.

Eine davon zu trennende Frage ist allerdings, welche Wirkungen eine faktische Verlängerung der mittleren Lebensarbeitszeit hat, die durch beide Reformoptionen ausgelöst werden kann. Im Fall (a) wird implizit sogar unterstellt, daß eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit wünschenswert ist. Im folgenden Abschnitt zeigen wir, daß dies unter dem Gesichtspunkt der Beitragssatzstabilität nicht unbedingt der Fall ist.

² Die Auffassung, daß diese Voraussetzung in Deutschland erfüllt ist, vertritt Boecken; W. Boecken: Wie sollte der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand rechtlich gestaltet werden?, Gutachten B zum 62. Deutschen Juristentag Bremen 1998, München 1998.

³ Wir abstrahieren hier von der zusätzlichen Option des Bezugs einer Teilrente bei Weiterarbeit in Teilzeit.

**Gelingt eine langfristige
Beitragssatzstabilisierung?**

Das Ziel beider Reformoptionen (a) und (b) ist es, den Beitragssatz zu stabilisieren. Solange die Lebensarbeitszeit unverändert bleibt, wird dieses Ziel auch erreicht, denn in diesem Fall führen die Reformen zu einer Senkung des allgemeinen Rentenniveaus und damit auch des Beitragssatzes – im Vergleich zu seiner Höhe ohne diese Reformen. Ändert sich als Folge der Reformen jedoch die Lebensarbeitszeit, ist der Effekt auf den Beitragssatz nicht mehr eindeutig, denn im Umlageverfahren wirken sich sowohl die damit verbundenen Beitragszahlungen als auch die Zu- und Abschläge auf die Rente immer auf die Beitragsverpflichtungen anderer Generationen von Beitragszahlern aus.

Kurzfristig muß z.B. eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei gegebenem Rentenniveau zu einer Senkung des Beitragssatzes führen. Denn einerseits

verringert sich die Anzahl der Rentner und damit die Ausgaben der Rentenversicherung, während die Anzahl der Beitragszahler zunimmt. Andererseits werden noch keine erhöhten Rentenansprüche durch Zuschläge fällig. In einem Umlageverfahren muß deshalb der Beitragssatz zurückgehen.

Nicht eindeutige Effekte

Die Effekte sind jedoch langfristig, d.h. wenn auch die durch die längere Arbeitszeit verdienten Zuschläge gezahlt werden müssen, nicht eindeutig. Zwar steigen auch langfristig die Einnahmen der Rentenversicherung um die Beitragszahlungen der länger arbeitenden Versicherten. Zudem verringern sich auf der Ausgabenseite die Rentenzahlungen, da die länger arbeitenden Versicherten ihre Rente erst später beziehen. Hinzu kommen jedoch die Zuschläge für die Generationen, die in vergangenen Jahren länger gearbeitet haben. Diese müssen für den Verzicht auf ihre Rente und für zusätzliche Beitragszahlungen kompensiert werden. Damit stehen den Mehreinnahmen und

Winfried Schmähl/Herbert Rische (Hrsg.)

**Wandel der Arbeitswelt –
Folgerungen für die Sozialpolitik**

Die tiefgreifenden ökonomischen, technologischen, politischen, gesellschaftlichen und demographischen Veränderungen stellen Erwerbstätige, Unternehmen und die Politik vor große Herausforderungen. Sie erfordern ein Anpassen an sich ändernde Bedingungen, aber auch den Versuch einer aktiven Gestaltung. In einem Land wie Deutschland, in dem soziale Sicherung in vielfältiger Weise mit der Arbeitswelt verknüpft ist, sind bereits eingetretene oder für die Zukunft erwartete sozialpolitische Folgen Anlaß für viele Reformvorschläge. Sie reichen bis zur Aussage, in Zukunft sei Arbeit keine geeignete Grundlage mehr für soziale Sicherung.

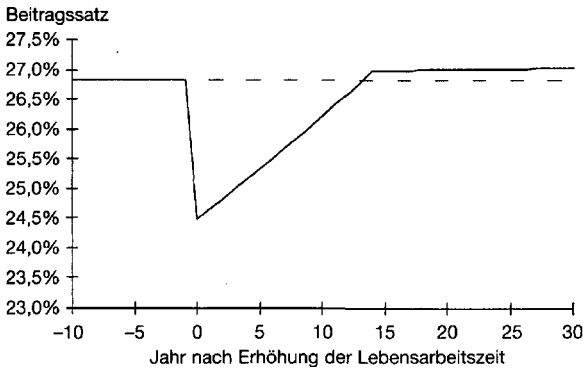
Die Beiträge des Bandes erörtern die Veränderungen der Arbeitswelt aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Perspektive, hinsichtlich ihrer Konsequenzen für Erwerbspersonen und Rentner, für Unternehmen, für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sowie wichtige Bereiche sozialer Sicherung und für die Sozialpolitik insgesamt. Sie liefern damit zahlreiche Anregungen für eine sachbezogene Diskussion der komplexen Fragen.

Mit Beiträgen von *Lutz Bellmann, Günther G. Goth, Anita B. Pfaff, Ronald Schettkat, Winfried Schmähl, Günther Schmid, Hartmut Seifert, Herbert Rische, Kurt Vogler-Ludwig*.

1999, 229 S., brosch., 78,- DM, 569,- öS, 71,- sFr, ISBN 3-7890-5844-0

 **NOMOS Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden**

Entwicklung des Beitragssatzes bei Erhöhung der Lebensarbeitszeit



Quelle: F. Breyer, M. Kifmann, K. Stolte: Rentenzugangsalter und Beitragssatz zur Rentenversicherung, in: Finanzarchiv, 54, 1997.

Minderausgaben für die gerade länger arbeitende Generation die Mehrausgaben für die Generationen gegenüber, die früher schon länger gearbeitet haben und jetzt in Rente sind.

Entscheidend für die langfristige Entwicklung des Beitragssatzes ist folglich, wie die Zuschläge bemessen werden. Faßt man diese als Erträge einer Investition in die gesetzliche Rentenversicherung in Form eines Rentenverzichts und zusätzlicher Beitragszahlungen auf, so kann durch den Vergleich der internen Verzinsung dieser Investition und der Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung das langfristige Niveau des Beitragssatzes bestimmt werden. Die Rendite der Rentenversicherung wird dabei durch das Wachstum der Lohnsumme, welche die Grundlage der Beitragseinnahmen darstellt, bestimmt⁴. Nimmt die Lohnsumme im Zeitablauf zu, dann ist die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung positiv, da die Beitragseinnahmen und damit auch die Rentenzahlungen wachsen.

Entspricht die Verzinsung der Investition durch die verlängerte Arbeitszeit nun der Rendite der Rentenversicherung, so sind langfristig keine Auswirkungen auf den Beitragssatz zu befürchten. Mit den Erträgen der Mehreinnahmen lassen sich die zusätzlichen Ausgaben für Zuschläge genau finanzieren. Übertrifft die Verzinsung der Investition in die Rentenversicherung jedoch die Rendite der Rentenversicherung, so kann bei unverändertem Beitragssatz die Rentenversicherung ihre Ausgaben nicht mit Einnahmen decken. Weitere Beitragseinnahmen würden dann benötigt, um die zusätzlichen Ausgaben für Zuschläge zu finan-

zieren. Der Beitragssatz müßte angehoben werden und wäre folglich höher als ohne Verlängerung der Lebensarbeitszeit und die damit verbundene Zahlung von Zuschlägen.

Bedenkliches Resultat

Dieses Ergebnis gilt insbesondere für versicherungsmathematische Zuschläge, die auf der Basis des Kapitalmarktzinses kalkuliert werden, wenn – wie alle Prognosen bestätigen – die Verzinsung des Umlageverfahrens geringer ist als der Kapitalmarktzins. Breyer, Kifmann und Stolte⁵ weisen dies formal nach. In einem Aufsatz dieser Autoren im Finanzarchiv werden auch die Folgen einer verlängerten Lebensarbeitszeit auf den Beitragssatz bei versicherungsmathematischen Zuschlägen anhand einer numerischen Simulation illustriert. Bei konstanten Löhnen und einem Kapitalmarktzins von Null wird davon ausgegangen, daß die Bevölkerung jährlich um 1% abnimmt. Dies bedeutet, daß die Verzinsung des Umlageverfahrens ebenfalls um einen Prozentpunkt unterhalb des Kapitalmarktzinses liegt. Unter diesen Annahmen zeigt die Abbildung die Folgen einer Erhöhung der Lebensarbeitszeit von 45 auf 46 Jahre und einer entsprechenden Senkung der Rentenbezugsdauer von 15 auf 14 Jahre. Langfristig steigt der Beitragssatz von 26,83% auf 27,03%. Bereits nach 14 Jahren überschreitet er das Niveau, das er ohne eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit gehabt hätte.

Falls die oben diskutierten Reformoptionen zu einer Erhöhung der Lebensarbeitszeit führen, ist es deshalb nicht sicher, ob sie tatsächlich zu einer langfristigen Stabilisierung oder sogar Senkung des Beitragssatzes beitragen können. Zwar erreichen sie bei unveränderter Lebensarbeitszeit einen Rückgang des Beitragssatzes. Steigt jedoch die Lebensarbeitszeit, so kann der Beitragssatz bereits mittelfristig das Niveau, das er bei unveränderter Lebensarbeitszeit erreichen würde, übersteigen. Es ist sogar möglich, daß der Beitragssatz langfristig höher ist, als er ohne Durchführung von Reformoptionen gewesen wäre.

Dieses Resultat ist insbesondere deshalb bedenklich, weil die großen Belastungen für das deutsche Rentensystem mittel- und langfristiger Natur sind. Die Reformmaßnahmen (a) und (b) könnten entgegen ihrer Zielsetzung dieses Problem sogar verschärfen. Im folgenden Abschnitt diskutieren wir deshalb Möglichkeiten, die verhindern, daß eine Senkung des Rentenniveaus bei Existenz von Ab- und Zuschlägen langfristig zu einer Beitragssatzsteigerung führt.

⁴ Das Wachstum der Lohnsumme läßt sich aufschlüsseln in das Wachstum der erwerbstätigen Bevölkerung und das Produktivitätswachstum. Bei konstanter Erwerbsquote entspricht die Rendite einer Rentenversicherung, die nach dem Umlageverfahren organisiert ist, der Summe aus Bevölkerungs- und Produktivitätswachstumsrate.

⁵ F. Breyer, M. Kifmann, K. Stolte: Rentenzugangsalter und Beitragssatz zur Rentenversicherung, in: Finanzarchiv, 54, 1997, S. 187-202.

Beitragssatzstabilisierung und Lebensarbeitszeit

Zwei Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den Beitragssatz langfristig zu stabilisieren. Zum einen können die Ab- und Zuschläge so gewählt werden, daß der Beitragssatz langfristig das Niveau, das er ohne eine Änderung der Lebensarbeitszeit hätte, nicht übersteigt. Zum anderen kann bei versicherungsmathematischen Ab- und Zuschlägen ein Kapitaldeckungselement eingeführt werden, das die Beitragsverpflichtungen späterer Kohorten von Versicherten gegen Änderungen der Lebensarbeitszeit abschirmt.

In bezug auf die Ausgestaltung von Ab- und Zuschlägen legen unsere Überlegungen nahe, deren Rendite unterhalb der Verzinsung des Umlageverfahrens zu halten. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß geringe Ab- und Zuschläge eventuell zu einer Verringerung der Lebensarbeitszeit führen. In diesem Fall läßt sich analog zu dem obigen Ergebnis zeigen, daß es bei Abschlägen, deren Rendite unterhalb der Verzinsung des Umlageverfahrens liegt, ebenfalls zu einer langfristigen Beitragssatzzunahme kommt. Negative Effekte auf den langfristigen Beitragssatz können deshalb mit Sicherheit nur durch eine exakte Bindung der Rendite von Ab- und Zuschlägen an die Verzinsung des Umlageverfahrens vermieden werden. Kurzfristige negative Effekte auf den Beitragssatz lassen sich jedoch auch dadurch nicht ausschließen. Bei einer Verringerung der Lebensarbeitszeit kommt es kurzfristig immer zu einer Beitragssatzsteigerung, da die Anzahl der Beitragszahler zurückgeht, während die Anzahl der Rentenbezieher zunimmt.

Vorteile von Kapitaldeckungselementen

Eine Alternative ist deshalb die Einführung von Kapitaldeckungselementen in die Rentenversicherung mit dem Ziel, den Beitragssatz gegen Änderungen der Lebensarbeitszeit zu immunisieren. Der Ansatz besteht darin, den Beitragssatz auf dem Niveau zu halten, das er ohne eine Änderung der Lebensarbeitszeit haben würde. Überschüsse bzw. Defizite würden auf dem Kapitalmarkt angelegt bzw. durch Verschuldung finanziert⁶. Dies bedeutet, daß bei einer Erhöhung der Lebensarbeitszeit ein Kapitalstock aufgebaut würde, weil in diesem Fall die Ausgaben kurzfristig sinken. Umgekehrt würden bei einer Verringerung der Lebensarbeitszeit Kredite aufgenommen, da Mehrausgaben durch vorgezogene Rentenansprüche entstehen.

Im Falle einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit würde der Kapitalstock für die Zuschläge der länger

arbeitenden Versicherten verwendet. Werden diese versicherungsmathematisch kalkuliert, dann läßt sich der Beitragssatz auf dem Niveau halten, das er ohne eine Änderung der Lebensarbeitszeit hätte. Geht die Lebensarbeitszeit zurück, dann wird die Verschuldung der Rentenversicherung durch die entlastende Wirkung von Abschlägen in späteren Perioden abgetragen. Werden die Abschläge versicherungsmathematisch berechnet, dann wird der Beitragssatz immer so hoch sein wie bei unveränderter Lebensarbeitszeit.

Im Vergleich zu Ab- und Zuschlägen, die sich an der Verzinsung des Umlageverfahrens orientieren, hat die Einführung von Kapitaldeckungselementen damit den Vorteil, daß es auch kurzfristig zu keinen Beitragssatzeffekten kommt. Damit bleiben die beitragsenkenden Wirkungen einer Kürzung des Rentenniveaus in jedem Fall gewahrt. Ferner läßt sich dieser Vorschlag relativ einfach umsetzen. Ab- und Zuschläge würden versicherungsmathematisch kalkuliert. Der Beitragssatz würde auf das Niveau fixiert, das sich bei unveränderter Lebensarbeitszeit ergeben würde. Die kapitalgedeckte Reserve ergäbe sich jedes Jahr aus dem resultierenden Überschuß (Defizit) der Rentenversicherung, und der jährliche Zufluß zur Kapitalreserve müßte jeweils über die mittlere Rentenbezugsdauer der Versicherten wieder abgebaut werden.

Fazit

Wir haben in diesem Beitrag versucht, eine Reihe von Mißverständnissen über die Wirkung von Reformen im bestehenden umlagefinanzierten Rentensystem aufzuklären, und dabei folgendes gezeigt:

Solange die Versicherten – ohne arbeitsrechtliche Hindernisse – die freie Wahl des Renteneintrittsalters haben und dafür durch Zu- und Abschläge zur Rentenhöhe kompensiert werden, ist es gleichgültig, ob der Gesetzgeber die Regelaltersgrenze (bei gleicher Rentenformel) erhöht oder das Rentenniveau (bei konstanter Regelaltersgrenze) senkt.

Eine Änderung der Lebensarbeitszeit wirkt sich im Umlagesystem nicht nur auf die Gruppe von Versicherten aus, die sie durchführt, sondern stets auch auf spätere Generationen von Beitragszahlern – insbesondere dann, wenn Zu- und Abschläge finanziert werden müssen.

Um spätere Generationen von Beitragszahlern vor einem möglichen Anstieg des Beitragssatzes durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu schützen, müßten die damit zunächst verbundenen Mehreinnahmen und Minderausgaben der Rentenversicherung auf dem Kapitalmarkt angelegt und zur Finanzierung der Rentenzuschläge verwendet werden.

⁶ Im Verschuldungsfall ist allerdings zu beachten, daß das staatliche Defizit durch gesetzliche Regelungen wie den Vertrag von Maastricht beschränkt sein kann.